

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für das Bauvorhaben

**Bundesstraße B 299 „Mitterteich – Waldsassen – Bundesgrenze“,
Verlegung bei Waldsassen/Kondrau**

**Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art. 72 bis
78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Der Planfeststellungsbeschluss für das oben genannte Bauvorhaben

der Regierung der Oberpfalz	Vom (Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses) 27. Juli 2021, Az.: ROP-SG32-4354.2-1-5-850
--------------------------------	---

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht
aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) Stadt Waldsassen, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen (I. Stock, ZimmerNr. 1.07)	
in der Zeit (von – bis) 27.09. bis einschließlich 11.10.2021	während der Dienststunden (von – bis) Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie zusätzlich am Samstag, 02.10.2021 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kondrau, Waldsassen und Münchenreuth der Gemeinde Waldsassen, in der Gemarkung Pleußen der Gemeinde Mitterteich sowie in der Gemarkung Schönreuth der Gemeinde Kemnath beansprucht.

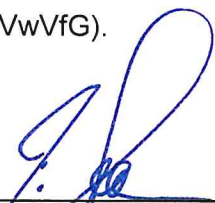
Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz

(Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).



Bernd Sommer
Erster Bürgermeister